Warum Kinder von Beamten keinen Elternunterhalt zahlen müssen

Veröffentlicht am 25. September 2014 von Iris Suemenicht

Wenn Ihre Eltern Beamte sind oder als Angehörige von Beamten beihilfeberechtigt sind, auch als Witwe oder Witwer eines Beamten, dann müssen Sie als unterhaltspflichtiges Kind keinen Elternunterhalt zahlen. Das gilt sowohl für Kinder von Landesbeamten als auch von Bundesbeamten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 24.01.2012 unter dem Aktenzeichen 2 C 24.10 für die Witwe eines Beamten entschieden, dass "die in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Pflicht des Dienstherrn zur Sicherstellung des amtsangemessenen Lebensunterhalts (…) sich auch auf Lebenslagen, die einen erhöhten Bedarf begründen, [erstreckt]. Die verfassungsrechtliche Alimentationspflicht gebietet dem Dienstherrn, Vorkehrungen zu treffen, dass die notwendigen und angemessenen Maßnahmen im Falle von Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Geburt und Tod nicht aus wirtschaftlichen Gründen unterbleiben, weil sie der Beamte mit der Regelalimentation nicht bewältigen kann, oder dass der amtsangemessene Lebensunterhalt wegen der finanziellen Belastungen in diesen Ausnahmesituationen nicht gefährdet wird"

Hier ist der Link zum Volltext des Urteils.

Daher mussten die erhöhten Pflegekosten, die der Witwe des Beamten in dem Pflegeheim für die stationäre Pflege entstanden sind, durch die Beihilfe übernommen werden. Über einen Anspruch auf Beihilfe für die Verpflegungs-, Unterkunfts- und Investitionskosten hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil nicht entschieden, da dies nicht Gegenstand des Verfahrens war. In der Regel reichen aber die Pensionen der Beamten dafür aus. Sollte das nicht der Fall sein, kann man auch dafür Beihilfe beantragen und muss gegebenenfalls bis vor das Bundesverwaltungsgericht ziehen.

Also, alles in allem eine gute Nachricht für Kinder von Beamten. Hier muss der Staat seiner Fürsorgepflicht nachkommen und die erwachsenen unterhaltspflichtigen Kinder selbst müssen nicht für den Elternunterhalt aufkommen.